

I. Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Der Tanz um Liebe und Glück".

Aus dem Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Mai 1922 ging hervor, dass trotz gewisser Abänderungen der Bildstreifen "Der Tanz um Liebe und Glück" identisch ist mit dem von der Filmoberprüfstelle verbotenen Bildstreifen "Fledermäuse". Die Vorgänge der Prüfstelle Berlin vom 2. September 1921 Nr. 4178, nach welchen der Bildstreifen erneut zugelassen war, enthalten keinen Vermerk, dass der Bildstreifen in seiner ursprünglichen Gestalt bereits einer Prüfstelle vorgelegen habe. Es bestand danach die Vermutung einer strafbaren Handlung im Sinne des Lichtspielgesetzes.

Da dem Leiter der Filmoberprüfstelle Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Falle eines Widerrufs Antrages die herstellende Firma zur Vorlegung des Bildstreifens zu zwingen und in zahlreichen Fällen die herstellenden Firmen einer Aufforderung auf Vorlegung nicht nachgekommen sind, auch im vorliegenden Falle schon in Rücksicht einer strafbaren Handlung eine Weigerung zu erwarten war, so beschloss der Leiter die herstellende Firma von dem Widerrufs Antrag nicht in Kenntnis zu setzen, wohl aber das Berliner Polizei-Präsidium um Mitteilung zu ersuchen, sobald der Film in Berlin zur Auf-führung gelangen sollte.

Als das Berliner Polizei-Präsidium mitgeteilt hatte, dass eine Vorführung des Bildstreifens für wenige Tage vom 23. Juni 1922 ab in dem Concordia-Theater, Berlin O., Andreasstr. 64, statt-fände, hat der Leiter der Oberprüfstelle Termin zur Verhandlung auf den 23. Juni 1922 abends 6½ Uhr in diesem Theater angeordnet. An dieser Verhandlung haben teilgenommen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert	(Filmindustrie)
Red. Esch	(Kunst und Literatur)
Pfarrer Krätschell	(Volkswohlfahrt)
Pfarrer Abramczyk	(Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.	

Der Vorsitzende teilte mit, dass zu dieser Verhandlung die antragstellende Landeszentralbehörde vertreten durch die Bayerische Gesandtschaft in Berlin, benachrichtigt sei, aber habe mitteilen lassen, dass sie zu dieser Verhandlung einen Vertreter zu entsenden nicht beabsichtige. Der Vorsitzende teilte ferner mit, dass die herstellende Firma zu dieser Verhandlung nicht geladen sei.

Der Bildstreifen wurde besichtigt.

Der Vorsitzende verlas die Entscheidungsgründe der Prüfstelle Berlin vom 2. September 1921.

Der Vorsitzende und die Beisitzer waren darüber einig, dass die als Verbot bezeichneten Ausschnitte in dem Film enthalten seien. Es wurde indes beschlossen, um sicher zu gehen, die bei der Prüfstelle Berlin aufbewahrten Ausschnitte zu besichtigen.

Die Verhandlung wurde vertagt auf Donnerstag, den 29. Juni 1922, nachmittags 3 Uhr.

Die Beisitzer wurden zu der erneuten Verhandlung mündlich geladen.

Zu der erneuten Verhandlung soll die herstellende Firma geladen werden.

gez. B u l c k e .

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 6. Juli 1922
Filmoberprüfstelle